

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3634

14. Dezember 1976
vom

Aufnahme des Hauses Stückben Nr. 14, Arboldswil, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Haus Stückben Nr. 14 liegt im nördlichen Dorfteil des relativ kleinen und locker überbauten Dorfkerns von Arboldswil. Die hier ansteigende Gasse ist im oberen Teil nur auf der einen Strassenseite überbaut. Oberhalb des Schulhauses steht zuerst eine kleine Häuserzeile, die durch einen Weg unterbrochen wird. Nach diesem Weg folgt das Haus Nr. 14 als Kopfbau in die Gasse vorragend und eine weitere Häuserzeile einleitend.

Das zweigeschossige Haus wird von einem steilen Satteldach bedeckt und besitzt einen breiten, holzverschalten Giebel, der vorkragend ist. Die Fenster sind unregelmässig angeordnet, teils ein- und teil zweiteilig. Die Gewände waren ursprünglich in Holz ausgeführt. In den erhöhten Keller gelangt man durch einen rundbogigen Eingang auf der Giebelseite. Der Wohnungseingang liegt erhöht über einer Treppe. Links davon schliesst sich die kleine, heute umgebaute Oekonomie an.

Das markante Gebäude ist bereits in einem Inventar der schützenswerten Bauten des Kantons vom Jahre 1955 als schützenswert bezeichnet worden. Die Gemeinde hat es im Rahmen der Zonenplanung ebenfalls als schützenswertes Haus eingestuft und im Zonenplan so festgehalten. Vermutlich stammt das Haus bereits aus dem 16. Jahrhundert, als der Holzbau allmählich vom Steinbau abgelöst worden ist. Bezeichnend dafür ist der grosse holzverschaltete Giebel, der freistehend das Dorfbild bereichert und akzentuiert, indem er den unteren Teil der Gasse abschliesst und dadurch raumbegrenzend wirkt. Das Haus ist vor kurzem vorbildlich restauriert worden, so dass es wieder voll zur Wirkung kommt.

Der Liegenschaftsbesitzer [REDACTED], Titterten, sowie der Gemeinderat Arboldswil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

- ://: 1. Die Liegenschaft Stückben Nr. 14, gelegen auf Parzelle Nr. 130 mit Vorplatz auf Parzelle Nr. 611 und 612 in Arboldswil, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an

Titterten

Gemeinderat Arboldswil

Polizeidirektion

Polizei-Kommando, Abt. Reklamewesen

Planungsamt

Baupolizeiamt (2)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion Rechtsabteilung

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

8-11-4